

Stadt Erlangen - MERKBLATT über Nebentätigkeiten für Beschäftigte

1) Rechtliche Grundlage (§ 3 Abs. 3 TVöD – Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst)

“Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben die Beschäftigten ihrem Arbeitgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Beschäftigten oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.“

2) Versagungsgründe (sie sind nicht abschließend aufgeführt):

- Art und Umfang der Nebentätigkeit überfordern die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter
- Ein Widerstreit mit den dienstlichen Pflichten ist nicht auszuschließen (= Loyalitätskonflikt)
- Die Nebentätigkeit wird in einer Angelegenheit ausgeübt, in der die Stadt Erlangen tätig wird oder tätig werden kann (Ausnahmen: z.B. Gutachten für Gericht/Behörde)
- Die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit kann beeinflusst werden (z.B. Fälle, bei denen aufgrund der anfallenden Einkünfte eine wirtschaftliche Abhängigkeit droht)
- Die Nebentätigkeit kann zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen Verwendung führen (der Verwaltung muss die Möglichkeit verbleiben, die Beschäftigte/den Beschäftigten jederzeit in irgend ein anderes Amt umzusetzen, falls dies erforderlich ist. D.h. die Behördenorganisation ist grundsätzlich nach den Sachbedürfnissen der Verwaltung und nicht nach den Bedürfnissen der Mitarbeiter/innen auf zusätzlichen Erwerb auszurichten)
- Die Nebentätigkeit kann dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein

3) Zeitlicher Umfang (§ 3 ArbZG – Arbeitszeitgesetz)

Die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden.

Das heißt 48 Wochenstunden sind die Höchstgrenze für die Summe der Tätigkeit beim Arbeitgeber Stadt Erlangen und der Nebentätigkeit/en.

4) Nebentätigkeit während der Arbeitszeit

Nebentätigkeit zählt nicht als Arbeitszeit. Wenn eine Nebentätigkeit dienstlich veranlasst ist, kann dieselbe in begründeten Fällen nach Genehmigung des Personal- und Organisationsamts als Arbeitszeit gutgeschrieben werden.

5) Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material der Stadt Erlangen

Es besteht kein Anspruch, bei der Ausübung einer Nebentätigkeit Personal, Einrichtungen oder Material der Stadt Erlangen in Anspruch nehmen zu können. Dies darf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Personal- und Organisationsamts geschehen. Für eine genehmigte Inanspruchnahme hat der Beschäftigte ein entsprechendes Entgelt an die Stadt Erlangen zu entrichten.

6) Nebentätigkeit und Erholungsurlaub (§ 8 BUrlG – Bundesurlaubsgesetz)

“Während des Urlaubs darf der Arbeitnehmer keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.“ Nebentätigkeiten, die die/der Arbeitnehmer/in auch sonst zulässigerweise neben ihrem/seinem Arbeitsverhältnis ausübt, sind hiervon jedoch nicht betroffen. Das Eingehen einer Nebentätigkeit während Zeitsausgleiches ist insoweit unproblematisch. Dabei ist die Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit der Stadt Erlangen zu beachten; ein gezieltes Ansparen von Überstunden ist nicht zulässig!

7) Nebentätigkeit während der Elternzeit (§ 15 Abs. 4 BEEG – Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit)

Die Nebentätigkeit kann in einem Umfang von 30 Wochenstunden ausgeübt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Eine unterhäftige Beschäftigung ist ebenfalls möglich.

8) Nebentätigkeit und Sonderurlaub

In derartigen Fällen ist neben einer Anzeige grundsätzlich eine vorausgehende persönliche Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsamt erforderlich.

9) Nebentätigkeit und Arbeitsunfähigkeit

Während einer Arbeitsunfähigkeit sind Nebentätigkeiten zu unterlassen, wenn dadurch der Heilungsprozess verzögert werden kann. Zuwiderhandlungen können arbeitsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

10) Altersteilzeit

Während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses dürfen keine Beschäftigungen oder selbständigen Tätigkeiten ausgeübt werden, die den **Umfang der geringfügigen Beschäftigung** nach § 8 SGB IV (400 Euro monatlich) übersteigen. Diese Einschränkung gilt dann nicht, wenn der Arbeitnehmer die Beschäftigung innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Altersteilzeitarbeit ständig ausgeübt hat. Solange der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin eine wegen Überschreitens der Geringfügigkeitsgrenze unzulässige Nebentätigkeit ausübt, ruht der Anspruch auf Aufstockungsleistungen § 5 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes sowie § 8 Abs. 3 TV ATZ bzw. § 9 Abs. 2 TV FlexAZ.

11) Auszubildende

Grundsätzlich sollte auf eine Nebentätigkeit in der Ausbildung verzichtet werden. Ziel ist es, sich optimal auf den Abschluss vorzubereiten. Die zur Verfügung stehende freie Zeit wird zur Regeneration/Erholung zwischen dem Lernen benötigt.

D.h. eine beantragte Nebentätigkeit während der Ausbildung steht dem Ausbildungsinteresse entgegen und kann daher nur in Ausnahmefällen –nach Abstimmung mit der Ausbildungsleitung- genehmigt werden.

Sofern Art und Umfang der Nebentätigkeit den Anforderungen der o. g. Punkte entsprechen, bestehen von Seiten der Stadt Erlangen keine Einwände; ein entsprechendes Schreiben erfolgt nicht. Die bloße Anzeige ist in diesem Fall ausreichend.

In Zweifelsfällen und Unklarheiten ist der Arbeitnehmer verpflichtet, sich rechtzeitig (i. d. R. vier Wochen) vor Antritt der Nebentätigkeit persönlich mit dem Personal- und Organisationsamt in Verbindung zu setzen.

Verstöße können arbeitsrechtliche Maßnahmen (z.B. Ermahnung / Abmahnung bis hin zur Kündigung) zur Folge haben.